

*KURT DITSCHLER*

Den TVöD richtig anwenden:  
Zuordnung zu den Entgeltstufen

Arbeitshilfe zur Anwendung des TVöD

Arbeitshilfe Nr. 86

---

ARBEITSHILFEN FÜR DIE PRAXIS

---

Ditschler Verlag – Hermann-Hesse-Str. 6 – 27356 Rotenburg (Wümme)

Wenn in der Arbeitshilfe nur die weibliche oder männliche Bezeichnung verwendet wird, ist damit immer auch das andere Geschlecht gemeint.

Den Ehegatten sind die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt: in der Arbeitshilfe sind stets beide Personengruppen gemeint wenn nur eine von ihnen genannt ist.

---

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht  
TVÖD-Zuordnung zu den Entgeltstufen  
Arbeitshilfe zur Anwendung des TVöD-VKA  
Arbeitshilfen für die Praxis Heft 86  
Dezember 2017

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der Veröffentlichungen der Tarifvertragsparteien erstellt, dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

---

© Ditschler Verlag – Hermann-Hesse-Str. 6 – 27365 Rotenburg (Wümme)  
Fax 05551 919371

Mail: [verlag@ditschler-seminare.de](mailto:verlag@ditschler-seminare.de)

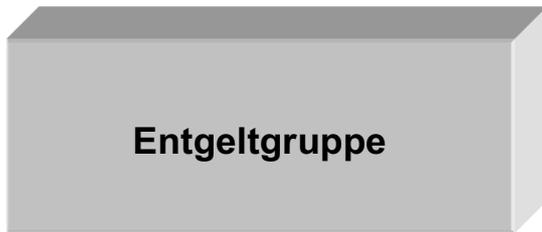
## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Übersicht über die Entgeltstufen .....	1
Tarifliche Grundlagen für die Einstufung .....	2
Abgrenzung Anschlussbeschäftigung und Neueinstellung .....	3
Neueinstellung und Wiedereinstellung .....	5
.....	
Prinzipien der Stufenzuordnung bei Neueinstellungen .....	6
Tarifliche Grundlagen der Stufenzuordnung bei Neueinstellungen .....	7
Prinzipien der Stufenzuordnung bei Wiedereinstellungen.....	8
Tarifliche Grundlagen der Stufenzuordnung bei Wiedereinstellungen .....	9
.....	
Mögliche Stufen bei einer Neueinstellung.....	10
Stufenzuordnung: Normalfall und Sonderregelungen .....	11
Grenzen der Anwendung der Sonderregelungen .....	12
Stufenzuordnung: Rechtsanspruch und Ermessen.....	13
Zuordnung zur Stufe 1.....	14
Zuordnung zur Stufe 2.....	15
Zuordnung zur Stufe 3.....	16
Zuordnung zur Stufe 4 bis 6 .....	17
.....	
Anschlussbeschäftigung.....	18
Neueinstellung: Normalfall und Sonderfälle.....	27
Wiedereinstellung.....	29
Wiedereinstellung nach mehr als sechsmonatiger Unterbrechung .....	30
Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs .....	31
Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss .....	33
.....	
Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung .....	41
Berücksichtigung förderlicher Zeiten der Berufstätigkeit.....	48
Berücksichtigung erworbener Stufen .....	55
.....	
Abweichende Regelungen im TV-L .....	60
.....	
Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats.....	61
.....	
Wiedereinstellung von aus dem BAT übergeleiteten Beschäftigten .....	63

# TVÖD: ZUORDNUNG ZU DEN ENTGELTSTUFEN

## Übersicht über die Entgeltstufen

Beschäftigte im TVöD erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie eingruppiert sind, und nach der für sie geltenden Stufe.



Bei jeder Neueinstellung muss daher neben der Eingruppierung auch eine Zuordnung des Beschäftigten zu einer Stufe der Entgelttabelle erfolgen.

Die Entgeltgruppen umfassen in der Regel sechs Stufen, aber es gibt auch Ausnahmen:

Entgelttabelle	Entgeltgruppe	Stufen
Anlage A	E 1	Stufe 2 bis Stufe 6
	E 2 bis E 15	Stufe 1 bis Stufe 6
Anlage C Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	S 2 bis S 18	Stufe 1 bis Stufe 6
	S 4 Fallgruppe 3	Stufe 1 bis Stufe 4
	S 8b Fallgruppe 3	Stufe 1 bis Stufe 4
Anlage E Beschäftigte in der Pflege	P 5 bis P 6	Stufe 1 bis Stufe 6
	P 7 bis P 16	Stufe 2 bis Stufe 6

Die Eingangsstufe bei Neueinstellungen ist die Stufe 1 und in Ausnahmefällen aber auch die Stufe 2.

Bei der Einstellung erfolgt die Zuordnung aber nicht immer zur Eingangsstufe der Entgelttabelle, es kann auch eine davon abweichende Zuordnung erfolgen.

Die Regeln für die korrekte Zuordnung zur Entgeltstufe enthält § 16 TVöD.

## TVÖD: ZUORDNUNG ZU DEN ENTGELTSTUFEN

### Tarifliche Grundlagen für die Einstufung

Die Regeln für die korrekte Zuordnung zur Entgeltstufe bei einer Neueinstellung enthält § 16 TVöD.

#### **§ 16 Stufen der Entgelttabelle**

*(2) Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.*

*(2a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.*

Zum Tariftext gibt es zusätzlich eine Protokollerklärung:

*Protokollerklärung zu Absatz 2: Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVöD) vom 2.10.2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*

<b>TVÖD: ZUORDNUNG ZU DEN ENTGELTSTUFEN</b>
<b>Abgrenzung Anschlussbeschäftigung und Neueinstellung</b>

Wenn für einen Beschäftigten ein neuer Arbeitsertrag geschlossen wird, wird für die Zuordnung zu den Entgeltstufen im TVöD unterschieden zwischen

**Anschlussbeschäftigung**

**Neueinstellung**

**Anschlussbeschäftigung**

das bisherige Arbeitsverhältnis wird bei demselben Arbeitgeber ohne Unterbrechung fortgesetzt

**Neueinstellung**

Die Einstellung erfolgt erstmals bei dem jetzigen Arbeitgeber

Die Einstellung erfolgt erstmals bei dem jetzigen Arbeitgeber im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Einstellung erfolgt erstmals bei dem jetzigen Arbeitgeber im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der den TVöD oder eine dem TVöD vergleichbare Stufenregelung anwendet

Im TVöD wird bei einer Neueinstellung nicht unterschieden, ob die Einstellung im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen TVöD-Arbeitgeber oder bei demselben Arbeitgeber erfolgt:

**Wiedereinstellung  
=  
Neueinstellung**

Die Einstellung erfolgt in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber

Die Einstellung erfolgt nach einer Unterbrechung bei dem vorherigen Arbeitgeber

**Wiedereinstellung**

=

**Neueinstellung**

Bei der Ermittlung der Entgeltstufe muss daher geklärt werden, ob eine Anschlussbeschäftigung oder ob eine Neueinstellung vorliegt.